

gierten Altäre erinnert werde, auf die auch heilige Messen fundiert werden können. Für den Priester ist sie in dieser Höhe freilich zwecklos, da er ihrer kaum gewahr wird. *Daher ist auch eine zweite Aufschrift so anzubringen, daß sie vom Priester leicht gesehen, bzw. nicht übersehen werden kann.* Dies nicht etwa deswegen, weil von Messe zu Messe aktuell oder virtuell der Wille seitens des Priesters vorhanden sein müßte, den Ablaß applizieren zu wollen; wird doch der vollkommene Ablaß eo ipso, d. i. unabhängig von der Intention, ja selbst vom Wissen des Priesters aktiviert. Auch ist bei Zelebration pro compluribus defunctis eine Applikation für die eine Seele, welcher der Ablaß nur zukommen kann, nicht notwendig, falls der Priester einmal die Intention gemacht hat, diesbezüglich ad mentem ecclesiae handeln zu wollen. Wohl aber muß der Priester an das Privileg erinnert werden, damit er eine Meßintention wähle, die nur pro defunctis lautet. Der Ablaß ist ja nur Messen verliehen, die lediglich für Verstorbene zu applizieren sind. Intentionen pro vivis oder pro defunctis ac simul vivis ist das Privileg nicht zugebilligt.

Wie nun das unnötige Zelebrieren an den meist nicht privilegierten Seitenaltären trotz Freiseins des Hochaltares nicht gutgeheißen werden kann, wofern der Priester nicht persönliche Privilegien besitzt, so sollte auch verhindert werden, daß selbst an privilegierten Altären der Ablaß nicht flüssig wird. Auch nach Schätzten, die reichlich und leicht behoben werden können, sollte in jedem Falle gegriffen werden, vor allem, wenn anderen damit geholfen werden kann. An die Möglichkeit einer solchen Behebung hic et nunc sollte aber der Celebrans durch eine *deutliche, vor seinen Augen befindliche Signatur* aufmerksam gemacht werden. Die diesbezügliche Bezeichnung sollte schon beim Entwurf eines neuen Altares im Plan vorgesehen sein, aber auch bei alten Altären nachgetragen werden. Es gibt wohl überhaupt keine Altarkonstruktion, die nicht eine nachträgliche Anbringung der paar Worte erlaubte. Und müßte man sich mit einem auf den Vorderrand des Tabernakels gestellten Schildchen von so kleinen Ausmaßen begnügen, daß sie eben die Inschrift fassen, so wäre der Zweck schon erreicht und dabei irgendein künstlerischer Belang kaum verletzt. Die Aufschrift mag passenderweise auch auf die Basis eines immobilen Altarkreuzes, an die Retabel, auf die Front der Leuchterbank usw. kommen, aus begreiflichen Gründen immer fix und immer so, daß sie durch die mittlere Kanontafel nicht verdeckt wird. An wegräumbaren Altargeräten, wie Kreuz und Kanontafel, empfiehlt sich die Signierung nicht.

Linz a. d. D.

Rudolf Fattinger.

**(Die Oration „Fidelium“ in Privatvotivmessen.)** Kaplan Markus, der sich die Verehrung der heiligsten Dreifaltigkeit besonders

angelegen sein läßt, will an einem Montag die Votivmesse de Ssma. Trinitate lesen. In seinem Direktorium steht an diesem Tag: Messe vom vorhergehenden Sonntag, zweite Oration „A cunctis“, dritte „Fidelium“, vierte „ad libitum“; außerdem ist vom Bischof für die Diözese die Oration „Deus omnium“ für den Papst vorgeschrieben. Welche Orationen hat Markus zu beten und in welcher Reihenfolge?

Man geht am besten davon aus, welche Orationen zu nehmen wären, wenn Fidelium nicht gebetet werden müßte. Nach Addit. et Variat. in Rubr. Miss. V, n. 2 und Rubr. spec. ante Miss. vot. de Ssma. Trinitate käme an zweiter Stelle die Oration vom Tagesoffizium, an dritter A cunctis, an vierter Deus omnium. Nun ist aber an vorletzter Stelle die Oration Fidelium zu beten. In unserem Fall wäre dies an sich an vierter Stelle nach A cunctis, so daß die oratio imperata an fünfter Stelle käme. Nach Addit. et Variat. in Rubr. Miss. VI, n. 4 muß die oratio imperata ausfallen, so oft in der Messe „iuxta rubricas“ bereits vier Orationen gebetet sind. Sie ist also in unserem Fall nicht zu beten. Die Oration Fidelium muß nun an vorletzter Stelle, also vor A cunctis eingesetzt werden, so daß sich folgende Reihenfolge ergibt: Zweite Oration vom Tagesoffizium, dritte Fidelium, vierte A cunctis. Kaplan Markus könnte natürlich nach Belieben auch fünf Orationen beten; dann müßte A cunctis an dritter und Fidelium an vierter Stelle kommen.

Jerusalem.

P. Raban Vogt O. S. B.

(„*Noli me tangere!*“ — **Jo 20, 17.**) In „Theol. und Glaube“ 30 (1938), 5, 540—546, gibt Pfarrer Jos. Maiworm einen dankenswerten Beitrag zur Erklärung des Herrenwortes:  $\mu\nu\mu\mu\mu\alpha\pi\tau\alpha\mu$  (Jo 20, 17). Pöhlz, Schäfer, denen sich Maiworm anschließt, übersetzen: „Laß mich los!“, bzw. „Höre auf, mich zu berühren!“ Die Richtigkeit dieser Erklärung kann durch einen grammatischen Hinweis bestätigt werden. Denn im Griechischen (sowohl im klassischen als auch im hellenistischen und modernen) hat der negative Imperativ des Präsens im allgemeinen die Bedeutung, daß schon Begonnenes nicht mehr fortgesetzt werden solle. Im Gegensatz dazu besagt der negierte Konjunktiv des Aorists, daß eine Handlung nicht beginnen dürfe. Vgl. dazu Blaß-Debrunner, Grammatik des NTlichen Griechisch<sup>4</sup>, 193; J. H. Moulton, Einleitung i. d. Sprache d. NT<sup>5</sup>, 198—203. Es heißt z. B.:

$\mu\nu\mu\mu\mu\alpha\pi\tau\alpha\mu$  = schlägt keinen Lärm, bleibt ruhig! — Hingegen  $\mu\nu\mu\mu\mu\alpha\pi\tau\alpha\epsilon\tau\epsilon$  = hört auf zu lärmten, beruhigt euch! (Platons Apologie 20 E, bzw. 21 A.)

$\mu\nu\mu\mu\mu\alpha\pi\tau\alpha\mu$  heißt also: „Gib mich frei, laß los von mir!“

Nicht uninteressant klingen in dieser Schau die negativen Konjunktive in der Soldatenpredigt des Täufers am Jordan: